

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heiligenhaus

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhaus über die notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) nach § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Heiligenhaus hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. 2023, S. 1172), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhaus vom 17.07.2019 über die notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) nach § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen:

§ 1

Punkt 5.3 der Anlage 1 „Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungen und Nutzungsarten“ wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw bei sonstigen Grundstücken	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 500 m ² Grundstücksfläche

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 13.03.2024 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhaus über die notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) nach § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht werden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet werden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 22.04.2024

gez. Michael Beck
Bürgermeister